



LPPKJP – Psychotherapeutenkammer Hessen

Stellungnahme zum Panel „Forschungsgutachten“ Berlin 28.01.2009: Frage 2.

Zu Frage 2 nimmt die Psychotherapeutenkammer Hessen wie folgt Stellung:

1. Gegenwärtige Hochschulentwicklung und ihre Konsequenzen:

Gegenwärtig ist von einer „Verflüssigung“ der Hochschullandschaft auszugehen, in der mit bis jetzt ca. 4000 möglichen Masterabschlüssen bundesweit (davon 290 in Hessen) die bisherige Hochschulstruktur aufgeweicht, aber nicht prinzipiell aufgegeben wird. Dies ist verbunden mit einer Aufweichung der traditionellen Grenzen zwischen Universitäten und Fachhochschulen, einer breiten Akademisierung auf Bachelor-Niveau – gerade auch im Gesundheitsbereich (z.B. Pflegewissenschaften), mit einer Auffächerung von Master-Qualifizierungen unabhängig von den traditionellen grundständigen Studienfächern und – als Folge – mit einer mangelnden Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse aufgrund regionaler und fachlicher Spezialisierungen.

Hessen hat zurzeit 4 Universitäten mit jährlich derzeit 220 Absolventen im Diplomstudiengang Psychologie, ein weiterer Studiengang befindet sich in Planung. Noch ist unklar, inwieweit die Einheit des Fachs Psychologie auch nach der Umstellung auf Masterabschlüsse erhalten bleibt oder ob es spezialisierte Master (M.Sc.) in einzelnen psychologischen Schwerpunktfächern geben wird und – wenn ja – welche klinischen Grundqualifikationen auch für die Absolventen nicht-klinischer Masterstudiengänge vorgehalten werden können. U.a. davon wird es abhängen, ob auch in Zukunft die erforderlichen Nachwuchszahlen für die psychotherapeutischen Berufe ausgebildet werden können¹.

An den 5 hessischen Fach-Hochschulen erhalten derzeit ca. 1200 BA-Absolventen jährlich die erforderliche Eingangsqualifikation im Fach Sozialpädagogik für die KJP-Ausbildung. Weitere geschätzte 200 Plätze mit Pädagogik-BA der Universitäten kämen hinzu. Auf Masterebene sind an den entsprechenden Hochschulen ca. 700 Plätze in den Bereichen Sozialpädagogik, Beratung, Therapie vorhanden, allerdings mit unterschiedlichen fachlichen Spezialisierungen (z.B. Coaching, Supervision, Soziale Beratung, Musiktherapie, Gemeindepsychiatrie o.ä.)

¹ LPPKJP Hessen: Zur Nachwuchssituation in den psychotherapeutischen Heilberufen unter der Bologna-Studienreform, April 2008. www.ptk-hessen.de.

Daraus ist aus Sicht der Psychotherapeutenkammer Hessen zu folgern:

- Der Zugang in die psychotherapeutischen Ausbildungen kann nicht mehr alleine durch Studienabschlüsse formal geregelt werden, sondern muss inhaltlich durch einen in der Approbationsordnung festzulegenden Gegenstandskatalog relevanter Studieninhalte und Kompetenzen definiert werden.
- Dieser Zugang muss mindestens für alle bisher im Psychotherapeutengesetz vorgesehenen grundständigen Studiengänge aus den Bereichen Psychologie, Pädagogik und Sozialpädagogik erhalten bleiben. Die Entwicklung neuer Studiengänge im Bereich der Psychotherapiewissenschaften muss in einer möglichen Neuformulierung des PsychThG berücksichtigt und ebenfalls für einen möglichen Zugang in die Ausbildung offen gehalten werden.

2. Inhaltliche Vorgaben und Überprüfung eines möglichen Gegenstandskatalogs für die Aufnahme in die Ausbildung

Ausgehend von der Stellungnahme des WBP zum Gegenstandskatalog der schriftlichen Prüfungen des IMPP in Verbindung mit Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APrV) PsychThG kann bereits jetzt davon ausgegangen werden, dass dort seit Jahren auch solche Inhalte abgeprüft werden, die nicht primär Inhalt und Gegenstand der Ausbildung sein sollten, da sie bereits Prüfungsgegenstand in den psychologischen Studienabschlüssen sind. Von daher, schrieb der WBP in seiner Stellungnahme, stünde bereits jetzt zu befürchten, dass in den 200 Stunden Grundkenntnisse der theoretischen Ausbildung „Unterrichtsstunden, die für die vertiefte Ausbildung vorgesehen sind, für die Vermittlung der Grundkenntnisse verwendet werden. Dies ist weder im Sinne der gesetzlichen Vorgaben noch inhaltlich wünschenswert.“² Nach Auffassung des WBP sind dies im Einzelnen insbesondere:

- Psychologische und biologische Grundlagen der Psychotherapie (Anlage 1 zu § 3 PsychThG, Theoretische Ausbildung, Teil A, Grundkenntnisse, 200 Stunden; 1. Entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen der Psychotherapie; vgl. Pkt. 1 Gegenstandskatalog IMPP) - Allgemeine Psychologie (Lernen, Denken, Wahrnehmung), Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, Pädagogische Psychologie, Neuropsychologie

² WBP-Stellungnahme v. 16.09.2002

- Diagnostische Grundprinzipien, insbes. Testverfahren und diagnostische Hilfsmittel (Anlage 1 zu § 3 PsychThG, Theoretische Ausbildung, Teil A, Grundkenntnisse, 200 Stunden; 4. Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, psychosozial- und entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbarer Störungen; vgl. Pkt. 3 Gegenstandskatalog IMPP)
- Medizinische Grundkenntnisse für Psychologische Psychotherapeuten (Anlage 1 zu § 3 PsychThG, Theoretische Ausbildung, Teil A, Grundkenntnisse, 200 Stunden; 8. Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten; vgl. Pkt. 7 Gegenstandskatalog IMPP) - Anatomie, Genetik, Aufbau und Funktion Nervensystem, Organsysteme
- Pharmakologische Grundkenntnisse für Psychologische Psychotherapeuten (Anlage 1 zu § 3 PsychThG, Theoretische Ausbildung, Teil A, Grundkenntnisse, 200 Stunden; 8. Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten; vgl. Pkt. 8 Gegenstandskatalog IMPP) - Grundlagen der Pharmakotherapie und Psychopharmaka.

Daraus ist aus Sicht der Psychotherapeutenkammer Hessen zu folgern:

- Übereinstimmend mit der Bewertung des WBP könnten diese Inhalte ohne Not als Zugangsvoraussetzung definiert und vor Beginn der Ausbildung absolviert werden. Sie bilden einen erheblichen Teil der Studieninhalte im bisherigen Fach Klinische Psychologie ab, sollten aber als für beide Heilberufe verbindliche Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden.

Darüberhinaus aber sollte ein Katalog der Zugangsvoraussetzungen weitere verbindliche Inhalte als bereits im Vorfeld nachgewiesene Kompetenzen definieren. Diese sind nach Auffassung der Psychotherapeutenkammer Hessen:

- „Methoden und Erkenntnisse der (Psychotherapie-)Forschung“, die bisher zwar Teil der Anlage 1 zu § 3 PsychThG (3. Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung) sind, aber in den vertiefend ausbildenden Instituten aufgrund ihrer Ausrichtung auf die therapeutisch klinische Praxis nicht ausreichend methodisch fundiert gelehrt werden können.

Begründung:

Zur Sicherung kompetenter psychotherapeutischer Berufspraxis muss für beide Heilberufe eine fundierte methodisch-wissenschaftliche Ausbildung auf Masterniveau vorhanden, sein, die sowohl die eigenständige Untersuchung wissenschaftlicher Fragestellungen wie die vergleichende Evaluation publizierter Forschungsergebnisse erlaubt. Grundlegende quantitative und qualitative forschungsmethodische Kenntnis, einschließlich ihrer praktischen Umsetzung in

eigene Fragestellungen kann nur in den entsprechend ausgestatteten Masterstudiengängen der Hochschulen gewährleistet werden und sollte daher bereits vor der Ausbildung erworben sein.

- Sozial- und kulturwissenschaftliche Grundlagen der Psychotherapie
(neu in Anlage „Eingangsvoraussetzungen“ zum PsychThG aufzunehmen)

Begründung:

Die Veränderung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen i.S. einer Flexibilisierung und „Verflüssigung“ sozialer Einbindungen stellt Psychotherapeuten zunehmend vor die Aufgabe einer systematischen Reflexion der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des eigenen Handelns, die ohne sozialwissenschaftliche und historische Fundierung nicht geleistet werden kann.³ Gerade angesichts der kleinteiligen Aufsplitterung immer neuer Symptomdefinitionen in deskriptiven diagnostischen Ordnungssystemen und der Zeitgebundenheit dieser Entwicklungen⁴ gilt es, bereits im Studium Zugang zu sozial- und kulturhistorischen Forschungen und ihrem Methodenrepertoire zu erhalten. Dieser sollte in den Universitäten/Hochschulen mit ihrer breiten Repräsentanz verschiedener Wissenschaften und ihrer jeweils spezifischen Forschungsmethoden ermöglicht werden und sollte ebenfalls in entsprechend definierten inhaltlichen Zugangsvoraussetzungen in die Ausbildung fixiert sein.

- Wissenschaftstheorie, Systembildungen, Logik und Sprachkonzepte der Psychotherapie (neu in Anlage „Eingangsvoraussetzungen“ zum PsychThG aufzunehmen)

Begründung:

Die Vielfalt psychotherapeutischer Ansätze und die plurale Entwicklung verschiedener psychotherapeutischer Schulen ist aus Sicht der LPPKJP Hessen unbedingt als unterschiedliche Zugänge zum Menschen mit jeweils eigenem philosophischen und ethischen Grundlagen, eigenen Systembildungen und eigenen Logiken zu erhalten. Deren fundierte Kenntnis, insbesondere auch die Auseinandersetzung mit den jeweils anderen psychotherapeutischen Schulen setzt die Auseinanderlegung der jeweiligen wissenschaftstheoretischen und

³ Vgl. Springer, Anne: Vortrag Symposium „Zukunft der Ausbildung“ BPTK, Berlin 2008. www.bptk.de; www.dgpt.de. Vgl. Hardt, Jürgen: Sinn und Ökonomie in der Psychotherapie. Psychotherapeutentag der LPK Baden-Württemberg, 2008. www.lpk-bw.de. Vgl. Müller, Ulrich et al: Die Normierung der Beziehung durch die Macht des Marktes, Psychotherapeutenjournal 3-2008, S. 228-240.

⁴ Vgl. z.B.: Foucault, Michel: Wahnsinn und Gesellschaft, Frankfurt 1978. ders.: Die Geburt der Klinik, Frankfurt 1988. vgl. Ehrenberg, A.: Das erschöpfte Selbst. Depression und Gesellschaft in der Gegenwart. Frankfurt, New York 2004. vgl. Leuzinger-Bohleber et al (Hrsg.): ADHS – Frühprävention statt Medikalisierung. Schriftenreihe des Sigmund-Freud-Instituts, 2006 (2).

methodischen Grundlagen voraus, die nicht erst in der Ausbildung erworben werden kann, sondern in den qualifizierenden Masterstudiengängen erworben werden muss. Damit ist eine Erweiterung der (natur-)wissenschaftlichen Zugangsvoraussetzungen in die Psychotherapieausbildung gefordert, die in den früheren Diplomstudiengängen durch den Zwang zur Wahl eines zweiten Studienfachs (Nebenfach mit Prüfung) noch enthalten war.

3. Überprüfung der Studieninhalte des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung in die Ausbildung

Eine Überprüfung solcher gesetzlich als Eingangsvoraussetzung definierten Studieninhalte, die entweder als einzelne Module (Brückenkurse) oder Kernbestandteile des Studiums erworben werden können, sollte nach Auffassung der Kammer durch die Ausbildungsinstitute in Kooperation mit den Landespsychotherapeutenkammern, den Hochschulen und den Approbationsbehörden der Länder erfolgen.

4. Sicherung der persönlichen Eignung und ausreichender Selbsterfahrung als Teil der Verantwortung der Institute für die psychotherapeutische Versorgung

Die dargestellten Eingangsqualifikationen für eine Zulassung in die Ausbildung stellen die grundlegenden fachlichen Voraussetzungen für ein natur-, kultur- und sozialwissenschaftlich aufgefächertes Problemwissen dar, dessen Vertiefung und Ausgestaltung durch die klinische Ausbildung verfahrensspezifisch erfolgt. Ergänzend ist für die Aufnahme einer Ausbildung eine persönliche Eignungsüberprüfung durch die Institute notwendig. Eine kontinuierliche Selbsterfahrung über insgesamt mindestens 200 Stunden zur Schulung der persönlichen, selbstreflexiven Kompetenzen, die in einem angemessenen Anteil als Einzel-Selbsterfahrung durchgeführt werden sollte, ist nach Auffassung der Kammer ebenfalls unerlässlich.

- Die Zulassung in die Ausbildung erfordert nach übereinstimmender Auffassung der Kammer die Überprüfung der persönlichen Eignung für die psychotherapeutische Tätigkeit durch das ausbildende Institut.
- Ebenso ist eine mind. 200 Stunden umfassende persönliche Selbsterfahrung notwendig: das verfahrensübergreifend verfügbare Wissen um die Bedeutung der Entwicklung persönlicher Kompetenz für die verantwortliche Ausübung der Heilkunde ist neben der wissenschaftlich-theoretischen Qualifikation notwendiges Differenzierungskriterium zu jeder nicht approbierten heilkundlichen Tätigkeit.

- Eine Approbation nach Abschluss der Ausbildung sollte nach Auffassung der Kammer daher auch frühestens im Alter von 25 Jahren erteilt werden können.

LPPKJP Hessen, Wiesbaden, im Januar 2009